



Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein  
Telefon (0981) 468-3200  
Telefax (0981) 468-18 3200  
E-Mail: [gewerberecht@landratsamt-ansbach.de](mailto:gewerberecht@landratsamt-ansbach.de)  
Internet: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

## Merkblatt Alkoholverkauf an Tankstellen

### Vorbemerkung zum Begriff „Tankstelle“:

Eine Tankstelle ist grundsätzlich eine Verkaufsstelle, die in erster Linie der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge dient. Diese gewährleisten damit in gesellschaftlicher Hinsicht die Sicherstellung der Mobilität auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten. Eine bestimmte Betriebsgröße ist für eine Tankstelle nicht vorgeschrieben. Zu den Tankstellen gehören somit auch einfache Zapfstellen bei Gastwirtschaften, Schlossereien usw., die vom Inhaber nebenher betrieben werden. Die nach § 6 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) möglichen Ausnahmen der allgemeinen Ladenschlusszeiten sind nur dann gerechtfertigt, wenn der Betreiber der „Betriebsstoff-Abgabestelle“ tatsächlich beabsichtigt, durch den Verkauf von Betriebsstoffen die Mobilität der Bevölkerung zu gewährleisten. Wird dagegen eine solche Einrichtung nicht zu dem Zweck unterhalten, aus dem Betrieb der Tankstelle zumindest auch Einkünfte und Gewinn zu erzielen, so handelt es sich nicht um einen nach § 6 LadSchlG privilegierten Tankstellenbetrieb. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betrieb der Tankstelle von gänzlich untergeordneter Bedeutung ist und erkennbar nur dem Zweck dient, die allgemeinen Ladenschlusszeiten zu umgehen. Zur diesbezüglichen Beurteilung sind insbesondere von Interesse, ob der Fahrzeugverkehr auf die Tankanlage des Betriebes hingewiesen wird oder ob er nur zufällig darauf stößt, wenn er den eigentlichen anderen Betrieb aufsuchen will und welche Kraftstoffsorten angeboten werden. Auch von Belang ist die Tatsache, ob der verlangte Preis regelmäßig den Marktverhältnissen angepasst wird. Auch die Lage des Kraftstoffbehälters und die Umstände des Tankvorganges können Indizien dafür sein, ob eine „Betriebsstoff-Abgabestelle“ nur pro forma zur Umgehung der Ladenschlusszeiten oder als eigentliche Tankstelle betrieben wird.

Steht nach dieser Prüfung fest, dass es sich tatsächlich um eine Tankstelle handelt, dann gelten die nachfolgenden Ausführungen, die insbesondere auf den Vollzugshinweisen zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 7. November 2012 Az.: II1/6131-1/147 und der einschlägigen Rechtsprechung basieren.

Bei der rechtlichen Beurteilung, wann an Tankstellen was (insbesondere alkoholische Getränke) an wen verkauft werden darf, ist zunächst zu unterscheiden, ob in der betreffenden Tankstelle Getränke und / oder zubereitete Speisen (auch) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder nur zur Mitnahme.

### 1. In der Tankstelle werden Getränke und / oder zubereitete Speisen nur zur Mitnahme verkauft (kein Verzehr an Ort und Stelle möglich):

Nach § 6 LadSchlG dürfen Tankstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) an allen Tagen während des ganzen Jahres geöffnet sein.

#### **Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken West eG  
Postbank Nürnberg

#### **IBAN**

DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90  
DE98 7601 0085 0007 0708 57

#### **BIC**

BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS  
PBNKDEFF

Montags bis samstags von 6 bis 20 Uhr, also während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, ist die Tankstelle als Verkaufsstelle im Sinne des § 1 LadSchlG zu sehen. Dies hat zur Folge, dass während dieser Zeiten an jedermann alle in der Tankstelle angebotenen Waren, also auch Alkohol (ohne Mengenbegrenzung), jedoch unter Beachtung des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG), verkauft werden dürfen.

Dagegen gilt während der Ladenschlusszeiten (montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 14 Uhr) eine Sonderregelung, nach der an Tankstellen nur Folgendes gestattet ist (§ 6 Abs. 2 LadSchlG):

- Die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist. Dies sind z.B. Ventile, Schläuche, Reifen, Batterien, Zündkerzen, Keilriemen, Sicherungen, Glühlampen für die Fahrzeugbeleuchtung usw. Hierunter können aber auch die Durchführung eines Ölwechsels oder der Austausch von Lampen und zerbrochenen Scheiben fallen. Selbst die Abgabe neuer Reifen wäre zulässig, wenn das Kraftfahrzeug mit den alten Reifen nicht mehr fahrbereit ist.
- Die Abgabe von Betriebsstoffen (z.B. Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, destilliertes Wasser, Scheibenreinigungsmittel usw.).
- Die Abgabe von Reisebedarf an Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs. Hierbei handelt es sich nach § 2 Abs. 2 LadSchlG um (abschließende, nicht erweiterbare Aufzählung):
  - Zeitungen und Zeitschriften,
  - Straßenkarten, Stadtpläne,
  - Reiselektüre (z.B. Reiseführer, Taschenbücher usw., nicht aber beispielsweise Lexika),
  - Schreibmaterialien,
  - Tabakwaren (z.B. Zigaretten, Zigarren, Rohtabak, Kau- und Schnupftabak, Zigarettenpapier, Filter, Mundstücke, Feuerzeuge, Streichhölzer usw.),
  - Schnittblumen (auch Trockengestecke, nicht aber Topfpflanzen),
  - Reisetoylottenartikel (zur Erhaltung der persönlichen Hygiene, z.B. Papiertaschentücher, Deodorants, Pflaster),
  - Filme, Tonträger (auch moderne Datenträger, wie Kassetten, CD-ROM, SD-Karten, USB-Stick),
  - Bedarf für Reiseapotheiken,
  - Reiseandenken geringen Werts (bis ca. 30,00 €),
  - Spielzeug (Spielwaren, Stofftiere) geringen Werts (bis ca. 30,00 €),
  - Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen (Konkretisierung siehe übernächsten Absatz),
  - ausländische Geldsorten (alle Art von Zahlungsmitteln in Fremdwährung).

Andere Waren (z.B. Computer, Uhren, Radios, Digitalkameras, Kleidung, Schuhe, Pflanzen in Blumentöpfen usw.) dürfen deshalb nur während der Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 6 bis 20 Uhr) verkauft werden, weil während der Ladenschlusszeiten hierfür insoweit ein entsprechendes Versorgungsbedürfnis fehlt.

Zu den beim Reisebedarf genannten Lebens- und Genussmitteln gehören auch alkoholfreie sowie alkoholische Getränke in kleineren Mengen, also in Mengen, die typischerweise zum alsbaldigen Gebrauch und Verbrauch bestimmt sein können oder als Reisemitbringsel geeignet sind. Als kleinere Mengen alkoholischer Getränke, die während der Ladenschlusszeiten als Reisebedarf abgegeben werden dürfen, wurden in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 07.11.2012 in Anlehnung an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2011 (Az.: 8 C 50/09 und 8 C 51/09) nachfolgende Mengengrenzen vorgegeben:

- alkoholischen Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent (z.B. Bier) in einer Menge bis zu zwei Liter pro Person oder,
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent (z.B. Wein, Sekt, Schaumwein, Prosecco) in einer Menge bis zu einem Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent (z.B. Likör, Schnaps, Brände und Geiste) in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

Eine Abgabe von darüber hinausgehenden Mengen während der Ladenschlusszeiten ist unzulässig und kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) pro Verstoß geahndet werden. Darüber hinaus kann eine kostenpflichtige Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes zur Erzwingung der Einhaltung der Ladenschlusszeiten erlassen werden.

Während der Ladenöffnungszeiten, also von Montag bis Samstag jeweils von 6 bis 20 Uhr kommt bei Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter Missachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) grundsätzlich eine Ahndung nach § 28 JuSchG in Betracht, wobei die maximale Bußgeldhöhe hier 50.000 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) beträgt.

Zusätzlich kann bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschluss- bzw. Jugendschutzgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) drohen.

## **2. In der Tankstelle werden Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Mischbetrieb von Tankstelle und Gaststättenbetrieb):**

Montags bis samstags von 6 bis 20 Uhr, also während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, ist auch in diesem Fall die Tankstelle als Verkaufsstelle im Sinne des § 1 LadSchlG zu sehen. Dies hat zur Folge, dass während dieser Zeiten an jedermann alle in der Tankstelle angebotenen Waren, also auch Alkohol (ohne Mengengrenzung), jedoch unter Beachtung des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG), verkauft werden darf.

Werden durch den Tankstellenbetreiber Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (z.B. Stehausschank, Sitzmöglichkeiten) verabreicht, so ist der Tankstellebetreiber in diesem Fall „Gastwirt“ und die Regelungen des Gaststättengesetzes gehen zunächst der Regelung des § 6 LadSchlG („Reisebedarf“) vor. Unerheblich ist es hierbei, ob der Tankstellenbetreiber Alkohol ausschenkt und eine Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) besitzt oder alkoholfreie Getränke und / oder zubereitete Speisen erlaubnisfrei zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt.

Die Tankstelle gilt in diesen beiden Fällen während der Ladenschlusszeiten als Gaststätte, so dass bezüglich der Öffnungszeiten die Regelungen über die allgemeine Sperrzeit nach § 18 GastG i.V.m. § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung (BayGastV) greifen, wonach Gaststätten von 5 bis 6 Uhr ("Putzstunde") geschlossen sein müssen. Allgemein oder für einzelne Gaststätten kann die zuständige Gemeinde jedoch nach § 8 BayGastV Ausnahmen festlegen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung der Sperrzeit). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrstunde komplett aufgehoben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BayGastV).

Nach § 7 Abs. 1 GastG dürfen durch den Gastwirt, also in diesem Fall durch den Tankstellenbetreiber oder Dritte (z.B. selbständiger Zigarettenverkäufer) auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörlösungen (z.B. Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten, Blumen, Zeitungen usw.) **an Gäste** abgegeben bzw. ihnen Zubehörlösungen (z.B. Bereitstellung von Fernsehgeräten) erbracht werden.

Zudem darf der Gastwirt (= Tankstellenbetreiber) auch innerhalb der Ladenschlusszeiten **Getränke und zubereitete Speisen aus seinem Betrieb** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG), **Flaschenbier**, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG) an **jedermann** (also nicht nur an Gäste) zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Gastwirt diese Waren in seinem Betrieb zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht. Selbst der Gastwirt, der lediglich alkoholfreie Getränke (ohne Gaststättenerlaubnis) zum Verzehr an Ort und Stelle ausschenkt, darf demnach Flaschenbier an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße verkaufen.

§ 7 GastG gestattet somit ausdrücklich den Straßenverkauf, solange die Sperrzeitregelungen (von 5 bis 6 Uhr) eingehalten werden. In diesem Fall ist es auch keine Mengenbeschränkungen, so dass der Verkauf größerer Mengen alkoholischer Getränke (z.B. eines Kastens Bier an eine Einzelperson) nicht zu beanstanden ist. Der Straßenverkauf im Sinne des § 7 Abs. 2 GastG wird mengenmäßig nicht wie beim Reisebedarf durch den Eigenverbrauch des Käufers, sondern durch den Bedarf desjenigen Personenkreises begrenzt, für den die Waren zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch bestimmt sind. Die Regelung des § 7 Abs. 2 GastG besagt nämlich nicht, dass die Getränke nur zum Verzehr oder Verbrauch durch den Käufer abgegeben werden dürfen.

Eine Mengengrenzung durch die Voraussetzung "zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch" könnte sich lediglich dadurch ergeben, dass diese so groß ist, dass sie auf privaten Veranstaltungen üblicherweise auch nicht annähernd getrunken werden kann.

Unerheblich ist es dabei auch, wo die im Straßenverkauf abgegebenen Waren gelagert werden. Diese müssen nicht im "Gastraum" vorrätig sein, die Lagerung kann beispielsweise auch in einem zur Tankstelle (Gaststätte) gehörigen Getränkemarkt erfolgen. Auch kann der Kunde die Waren im Wege der Selbstbedienung an sich nehmen und dann an der Kasse bezahlen.

Während der Sperrzeit, also an allen Tagen grundsätzlich im Zeitraum von 5 bis 6 Uhr gelten wiederum die Vorschriften des § 6 Ladenschlussgesetz bezüglich Abgabe von Reisebedarf (siehe die obigen Ausführungen unter Nr. 1 „In der Tankstelle werden Getränke und / oder zubereitete Speisen nur zur Mitnahme verkauft (kein Verzehr an Ort und Stelle möglich)“).

Montag bis Samstag von 20 bis 5 Uhr und Sonntag von 6 bis 5 Uhr kommt zum einen eine Ahndung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG in Betracht, wenn über den in § 7 GastG erlaubten Umfang hinaus Zubehörwaren und –leistungen abgegeben werden. Diese Verstöße können nach § 28 Abs. 3 GastG mit Bußgeldern bis zu 5.000 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) pro Verstoß geahndet werden. Während dieser Zeiten können auch Verstöße gegen § 6 LadSchlG vorliegen, wenn anderweitiger Reisebedarf (außer die in § 7 GastG genannten Waren) in zu großen Mengen abgegeben wird.

An allen Tagen zwischen 5 und 6 Uhr ist eine Abgabe von alkoholischen Getränken über die in Nr. 1 genannten Mengen hinaus unzulässig und kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) pro Verstoß geahndet werden.

Während der Ladenöffnungszeiten, also von Montag bis Samstag jeweils von 6 bis 20 Uhr kommt bei Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter Missachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) grundsätzlich eine Ahndung nach § 28 JuSchG in Betracht, wobei die maximale Bußgeldhöhe hier 50.000 € (zuzüglich Gebühren und Auslagen) beträgt.

Darüber hinaus kann zur Erzwingung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften (Gaststättengesetz, Ladenschlussgesetz und Jugendschutzgesetz) jeweils eine kostenpflichtige Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes erlassen werden.

Zusätzlich kann bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschluss-, Gaststätten- bzw. Jugendschutzgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) drohen.

### **3. Nebenbetriebe (z.B. Tankstellen, Raststätten) an Bundesfernstraßen sowie Autohöfe:**

Betriebe an Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (z.B. **Tankstellen, Raststätten**) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, sind sogenannte Nebenbetriebe. Für diese Nebenbetriebe an Autobahnen gilt die Sonderregelung des § 15 Fernstraßengesetz (FStrG). Diese unterfallen grundsätzlich dem Gaststättengesetz, mit der Ausnahme, dass für sie keine Sperrzeitregelungen gelten, so dass ein Betrieb rund um die Uhr zulässig ist. Nach § 15 Abs. 4 FStrG dürfen jedoch alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0 bis 7 Uhr weder ausgeschenkt (Verzehr an Ort und Stelle), noch zur Mitnahme verkauft werden.

Für **Autohöfe**, die mit Zeichen 448.1 StVO (siehe Bild) angekündigt sind, gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BayGastV grundsätzlich ebenfalls keine allgemeine Sperrzeit. Bezüglich der Abgabe von Alkohol gelten jedoch die Ausführungen unter Nrn. 1 oder 2 dieses Merkblattes, je nachdem, ob eine Abgabe von Getränken und / oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgt oder nicht. Nicht anwendbar ist jedoch die unter Nr. 2 genannte Geltung der Regelungen des § 6 LadSchlG ("Reisebedarf") in der Zeit von 5 bis 6 Uhr, da es bei Autohöfen keine allgemeine Sperrzeit gibt.



(Zeichen 448.1 StVO)

\*\*\*\*\*

!!

**Es darf kein offensichtlicher Missbrauch der nächtlichen Öffnung von Tankstellen besonders im Hinblick auf den Alkoholverkauf stattfinden. Ein derartiger offensichtlicher Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn sich im Umfeld von Tankstellen Personen oder Gruppen erkennbar zum Zwecke des Alkoholkonsums treffen bzw. aufhalten und ggf. auch Alkohol an Jugendliche weitergeben.**

**Da Verstöße gegen die oben angeführten Regelungen zumindest in Einzelfällen auch mit Begleitscheinungen wie Alkoholmissbrauch, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen und Sachbeschädigungen verbunden sind, ist auf eine strikte Einhaltung, auch im Hinblick auf den Wettbewerb unter den Tankstellenbetreibern, aber auch insbesondere mit dem sonstigen Einzelhandel, zu achten. Bei Zuwiderhandlungen sind die in den einzelnen Fallkonstellationen genannten Sanktionen möglich.**

**Tankstellen, die im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung nachts (22 bis 6 Uhr) keinen Alkohol verkaufen, sollten dies nach außen hin kenntlich machen. Hieraus ist erkennbar, dass in diesen Tankstellen die Vorgaben des Ladenschlussrechts unter Berücksichtigung jugendschutzrechtlicher Gesichtspunkte eingehalten werden.**

!!

**Hinweis:** *Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

**Stand: 18.08.2017**

---